

„Zertifikat liegt vor“ – Nachweis von Ringversuchszertifikaten erfolgt ab April 2011 nur noch elektronisch

Ärzte, die ringversuchspflichtige Laborleistungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin abrechnen, sind verpflichtet, jedes Quartal an einer externen Qualitätskontrolle teilzunehmen. Die Zertifikate, die eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigen, haben Sie bislang kopiert und zusammen mit der Abrechnung bei der KV Berlin eingereicht.

Achtung: Ab April 2011 geht dies nur noch elektronisch. Der Nachweis von Ringversuchszertifikaten erfolgt dann per Mausclick, die Papierkopien entfallen. Wie das funktioniert, stellen wir Ihnen in dieser Praxisinformation vor.

So funktioniert der elektronische Nachweis

Mit dem Software-Update für das 2. Quartal 2011 wurde in jede Praxissoftware ein Modul zum Erfassen der Ringzertifikate integriert. Es prüft, ob die Abrechnung potenziell ringversuchspflichtige Gebührenordnungspositionen (GOP) enthält. Nur wenn das der Fall ist, erhalten Sie eine Liste mit Ihren Laborleistungen, die einer Nachweispflicht unterliegen können. Und nur dann müssen Sie Folgendes tun:

- Prüfen Sie zunächst, ob die herausgefilterten Analysen von Ihnen als patientennahe Sofortdiagnostik mittels Unit-use-Reagenzien durchgeführt werden. Diese Untersuchungen sind von der Ringversuchspflicht ausgenommen; Sie brauchen somit auch kein Zertifikat vorzuweisen. Stattdessen geben Sie bitte den Namen des Gerätes und den Hersteller an.
- Führen Sie ringversuchspflichtige Analysen durch, bestätigen Sie, dass entsprechende Zertifikate vorliegen. Sind alle Untersuchungen ringversuchspflichtig, können Sie in einem Schritt alle Gebührenordnungspositionen auf den Status „Zertifikat liegt vor“ setzen.

Wenn Sie damit fertig sind, speichern Sie alle Angaben. Sie können sie für die folgenden Abrechnungen erneut aufrufen und ggf. modifizieren. Sie ersparen sich damit zusätzliche Arbeit.

Hier noch einige Hinweise:

- Sie können das Modul zu jeder Zeit im Quartal aufrufen und mit den entsprechenden Daten füllen und speichern.
- Mit der Angabe „Zertifikat liegt vor“ bestätigen Sie einmal im Quartal für alle entsprechenden Leistungen, dass Sie an Ringversuchen teilgenommen haben.
- Bei fehlender Plausibilität erhalten Sie ausschließlich Hinweise, die Sie bei der Dokumentation der Zertifikate unterstützen sollen.
- Die GOP der patientennahen Sofortdiagnostik (32025, 32026, 32035 bis 32039) bleiben nach einem aktuellen Update der Software unberücksichtigt. Für diese Leistungen ist der Nachweis eines Zertifikates nicht erforderlich. Ihre Praxissoftware wird Ihnen diese Leistungen deshalb auch nicht anzeigen. Ob Ihnen die aktuelle, um die aufgeführten GOP bereinigte Version bereits vorliegt, erfahren Sie bei Ihrem Softwarehaus.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat den PVS-Herstellern detaillierte Anforderungen zur praxisfreundlichen Umsetzung des Ringversuchsmoduls zur Verfügung gestellt. Sollten Sie also Fragen zur Benutzerführung des Zertifikatsmoduls haben, wenden Sie sich an Ihr Softwarehaus.

**April 2011:
Nachweis Ringversuchszertifikate nur noch elektronisch**

**Praxissoftware für
2. Quartal angepasst**

**Bestätigung per Mausclick:
„Zertifikat liegt vor“**

**Modul kann jederzeit
im Quartal aufgerufen
werden**

**Kein Nachweis für
patientennahe
Sofortdiagnostik**

Ringversuche – eine Maßnahme der Qualitätssicherung

Ringversuche sind ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung. Referenz-Institutionen versenden dazu Proben an die Praxen und Laboratorien. Diese enthalten definierte Konzentrationen bestimmter Analyte, beispielsweise Glukose. Das Labor muss die Analyte messen. Die Ergebnisse werden extern anhand wissenschaftlicher Kriterien bewertet. Das Labor erhält dann ein Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass es den Ringversuch für dieses Analyt bestanden hat. Die Zertifikate berechtigen den Arzt, diese Leistungen als Kassenleistung zu erbringen und abzurechnen.

Ringversuchspflichtige Leistungen in der BÄK-Richtlinie

Geregelt ist das Verfahren in der Richtlinie der Bundesärztekammer (BÄK) zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen. Diese sieht die Teilnahme an einem Ringversuch pro Quartal vor. Die Leistungen sind in der Anlage B 1 aufgeführt. Ärzte, die diese Untersuchungen mit der KV Berlin abrechnen, müssen an Ringversuchen teilnehmen. Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von sechs Monaten.

Seit Beginn dieses Jahres ist der Nachweis der Zertifikate auch in den Bundesmantelverträgen verbindlich geregelt, die die KBV mit den Krankenkassen abschließt. Dabei wurde ferner vereinbart, dass der Nachweis an die zuständige KV, also die KV Berlin, elektronisch zu übermitteln ist.

Quartalsweiser Nachweis der Zertifikate

Der quartalsweise Nachweis eines gültigen Zertifikates bedeutet nicht, dass Sie für jedes Quartal ein neues Zertifikat erlangen müssen. Da die Zertifikate sechs Monate gültig sind, ist ein Bestehen jedes zweiten Ringversuches ausreichend.

Wer ist für den Nachweis verantwortlich?

Die Nachweise sind grundsätzlich je abrechnende Betriebsstätte zu erbringen. Dies gilt auch für Mitglieder einer Leistungserbringergemeinschaft, die Leistungen persönlich erbringen und mit der KV Berlin abrechnen, sowie für ermächtigte Ärzte und Institute. In diesen Fällen muss jede Betriebsstätte das Vorliegen der Zertifikate bestätigen. Bei Untersuchungen in einer Laborgemeinschaft ist nicht der einzelne Vertragsarzt für den Nachweis verantwortlich, sondern die Laborgemeinschaft. Sie rechnet die Leistungen ab und hat demzufolge auch die Zertifikate vorzuweisen.

Hinweise zur Glukosebestimmung

Sofern Sie die Glukosebestimmung in der patientennahen Sofortdiagnostik mit der GOP 32057 (ggf. in Verbindung mit 32089) berechnen, sollten Sie prüfen, ob die Voraussetzungen für die Berechnung der GOP 32025 gegeben sind. Trägergebundene Reagenzien stehen der Berechnungsfähigkeit nicht entgegen. Der Leistungsinhalt der GOP 32025 entspricht der patientennahen Sofortdiagnostik.

Weitere Informationen

Sollten Sie Fragen zum Zertifikatsmodul in Ihrer Praxissoftware haben, wenden Sie sich bitte an Ihren PVS-Hersteller.

Informationen zu den Ringversuchen und eine Übersicht mit allen ringversuchspflichtigen Laborleistungen finden Sie in der Richtlinie der BÄK zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen unter:

www.bundesaerztekammer.de

Für Rückfragen steht Ihnen unser Service-Center unter der Telefonnummer 31003-999 gerne zur Verfügung.

(Quelle: Kassenärztliche Bundesvereinigung)

Abrechnung nur mit Zertifikat

1 Ringversuch pro Quartal

Neues Zertifikat alle 6 Monate

Nachweis Zertifikat je Betriebsstätte

Glukosebestimmung auch mit GOP 32025 möglich

Ansprechpartner